## Anwendbare LMV-Artikel im Untertagebereich (Anhang 12 Untertagbauvereinbarung) 2023

Ersetzt alle früheren Versionen. Aktuelle Version unter www.pk-ut.ch/downloads



¥		Bezeichnung				Erklärung						Pflichtigkeit		
Rubrik	В				Art.							Ferien- Anteil	13. ML	
							V	Q	А	В	С			
	1	Basislohn	Mindestlöhne Lohnzone Rot	LMV	Art. 41 LMV und Art. 20 Anh.12	Monatslohn	6'597.00	5'893.00	5'684.00	5'372.00	4'808.00	х	х	
l.						Stundenlohn	37.50	33.50	32.30	30.50	27.30	Х	х	
1	2	Lohnkategorie	V, Q, A, B, C	LMV	Art. 42+43 Abs.1 LMV, Art. 21 Anh.12	Die Funktion oder der Beruf, welcher der Arbeitnehmer ausübt, muss der Lohnkategorie gemäss Art. 21 Anhang 12 entsprechen.								
	3	Ferien- und 13. ML, Feiertage (und auf Zuschläge)	Ausweis auf LAB	LMV	Art. 34+49/50+38 LMV und Anhang 8 LMV	Der Ferienanteil und der 13. Monatslohn ist auch auf den Zuschlägen, gemäss Tabelle im Anhang 8, zu entrichten. Der Ferienanteil auf den Zuschlägen ist auch 13.ML-pflichtig. D Feiertage müssem effektiv oder prozentual ausbezahlt werden (auf Zuschläge nach Anh.8)								
	1	Untertag-Zuschlag	Stufe 1: 5/h Stufe 2: 3/h	LMV	Art. 16 Anh.12	Für jede Arbeitsstunde im Untertagbereich ist CHF 5.00 zu entrichten. Im gesicherten Tunnelbereich (zum Beispiel bei Sanierungen oder nach Einbau des Gewölbebetons) ist der Zuschlag II von CHF 3.00 zu bezahlen.							х	
	2	Zuschlag bei ununterbrochenem Schichtbetrieb	1.50/h	LMV	Art. 17 Anh.12	Im ununterbrochenem Schichtbetrieb (7 Tage) ist ein Zuschlag von CHF 1.50 auf jede Arbeitsstunde zu entrichten. In diesem Fall entfallen folgende Zuschläge: - Samstags-Zuschlag von 25% und der Zuschlag für Wochenarbeitszeit > 48h						х	x	
	3	Nachtschicht-Zuschlag	bis 1 Wo.: 50% ab 1 Wo.: 25% dauernd: 2/h	LMV	Art. 55+59 LIVIV und	Bei dauernder Nachtschichtarbeit (gemäss Arbeitszeitkalender), ist einen Zuschlag von CF 2.00 zu entrichten, bei vorübergehender Nachtarbeit 25%-50%. Während der Zeit von 20.00 Uhr bis 05.00 Uhr (im Winter bis 06.00 Uhr).						х	x	
	4	Nachtzeit-Zuschlag	10% Zeitzuschlag von 23.00-06.00	ArG		Der Nachtzeitzuschlag gemäss Arbeitsgesetz von 10% der gearbeiteten Stunden von 23.00 bis 06.00 Uhr muss von den Arbeitnehmern kompensiert werden. Dieser Zuschlag darf nicht ausbezahlt werden, sondern muss den AN als Zeit zur Kompensation gutgeschrieben werden. Ab 25 Nächten gutzuschreiben.						nur bei ausz. Temp	nur bei ausz. Temp	
2	5	Sonntags- und Feiertags-Zuschlag	50%	LMV	Art. 56 LMV und Art. 15 Anh.12	Die Arbeit am Sonntag sowie an Feiertagen ist mit einem Zuschlag von 50 % zu entrichten. Samstag 17 Uhr-Montag 5.00/6.00 Uhr, Feiertage 0 Uhr-24.00 Uhr						х	х	
	6	Samstags-Zuschlag	25%	LMV		Die Arbeit am S 6. Arbeitsag in (Keine Kumula		nur bei SL	nur bei SL					
	7	Zuschlag Wochenarbeitszeit > 48 h	25%	LMV	Art. 26 Abs.2 LMV	Für Arbeitsstunden über 48h/Woche ist ein Zuschlag von 25% im Folgemonat auszuzahlen. Zwei Stunden können auf neue Rechnung vorgetragen werden; die übrigen Stunden sind im Folgemonat zum Grundlohn mit dem erwähnten Zuschlag zu entschädigen. Der Zuschlag entfällt bei ununterbrochenem Schichtbetrieb. (Keine Kumulation mit Samstagsarbeit)							nur bei SL	
	8	Überstunden und Minderstunden	Variante A od. Variante B	LMV	Art. 26 ff LMV	Als Überstunden gelten die Stunden welche die vorgegebene Arbeitszeit gemäss Kalei übersteigen und als Minderstunden diejenigen, die die Arbeitszeit gemäss Kalender unterschreiten. Überstunden bis 25 pro Monat und Minderstunden bis 20 pro Monat un Jahr sind grundsätzlich im Gleitzeitkonto ( <i>Variante a oder Variante b</i> ) gutzuschreiben. Überstunden über 25 pro Monat müssen sofort ohne Zuschlag im Folgemonat ausbeza werden. Werden diese Überstunden bis Ende April des darauffolgenden Jahres nicht kompensiert, müssen sie mit einem Zuschlag von 25 % ausbezahlt werden.						nur bei SL	nur bei SL	
						Т	ägliche Heimkel	hr	Wö	chentliche Heim	kehr			
	1	Verpflegung und Versetzung	Mittagszulage od. Vollversetzung	LMV	Art. 60 LMV und Art. 14 Anh.12	Anhang 12 Varianten 1-4, Anwendung Vollversetzung  Normalbetrieb: Mittagszulage CHF 16.00 / Arbeitstag Bei ununterbrochenem Schichtbetrieb: CHF 19.00 / Arbeitstag  Der Arbeitgeber ist in jedem Fall verpflidie Unterkunft des Arbeitnehmers gem Bestimmungen in Anhang 6 "Vereinbar über die Unterkunft" bereitzustellen od organisieren. Er muss zudem dafür sor dass Verpflegungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.				all verpflichtet, ers gemäß den ereinbarung ellen oder zu dafür sorgen,	-	-		
3	2	Reisezeit	tägl. Heimkehr wöch. Heimkehr	LMV		Effektive Reisezeit ab 30min/ AT vom Wohnort oder Sammelplatz bis zur Baustelle ist zum Grundlohn zu entschädigen.  Normalbetrieb: CHF 90.00 / Woche (3h) Bei ununterbrochenem Schichtbetrieb: CHF 120.00 / Abgang (4h)*  *Diese Entschädigung wird immer entrichte auch wenn der Arbeitnehmer nicht an seine Wohnort heimkehrt.				tbetrieb:	nur bei täglicher Heimkehr von SL	nur bei täglicher Heimkehr von SL		
	3	Reisekosten	tägl. Heimkehr wöch. Heimkehr	LMV	Art. 60 Abs.3 LMV und Art. 14 Abs.2.2 Anh.12		meltransport org ous) sind keine F		(zBsp. Firment entrichten. Wenn Transpo CHF 0.70 / Km der Baustelle b zur Landesgrei Wochen. Diese Entschä	is zum Wohnor	Reisekosten zu unisieren ist: 12. Klasse von t, aber maximal sten 2. Kl für 48	-	- :@	
4	1	Wegzeit	Tunnelportal bis Arbeitsplatz UT	LMV	Art. 54 LMV und	seinen Wohnort heimkehrt.  Die Zeit vom Tunnelportal bis zum Arbeitsplatz wird als Wegzeit bezeichnet und ist zum Grundlohn zu entschädigen. Die Wegzeit kann auch als Arbeitszeit im Arbeitszeitkalender dazugerechnet werden.					nur bei SL	nur bei SL		

Stand 01.01.2023 revidiert am 30.01.2023